

Bekanntmachung

über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl (Hebesatzsatzung) vom 01.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl hat in der Sitzung vom 18.11.2024 den Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 230 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl (Hebesatzsatzung) liegt auf Dauer in der Stadtverwaltung, Hauptstraße 26, 92345 Dietfurt a.d.Altmühl, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

92345 Dietfurt, 25.11.2024

Stadt Dietfurt a.d.Altmühl

gez.

Mayr
1. Bürgermeister